

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 9 (1919)  
**Heft:** 13

**Vereinsnachrichten:** Verbands-Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Kinema

Abonnements- und Annoncen-Verwaltung:  
„ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- und Handels-Gesellschaft.

WIEN VI  
Capistrangasse 4  
Telephon Nr. 7360  
Postsparkassenkonto  
157.968

**Annoncen** 1/4 Seite 1/2 Seite  
Für die Schweiz Fr. 75 Fr. 40  
Für Deutschland Mk. 100 Mk. 60  
Für einst. Oestr.-U. K. 150 K. 80  
Für d. übr. Ausl. Fr. 80 K. 45  
Kleinere Annoncen nach Vereinbar.  
Für gr. Abschl. verl. man Spez.-Off.

ZÜRICH I  
Uraniastrasse 19  
Teleph Selnau 5280  
Postcheckkonto  
VIII 4069

**Abonnements** per Jahr  
Für die Schweiz . . . . Fr. 30  
Für Deutschland . . . . Mk. 60  
Für die Gebiete des einst.  
Oesterreich-Ungarn . . K. 75  
Für das übrige Ausland . Fr. 35

BERLIN SW 68  
Friedrichstrasse 44  
Telephon  
„Zentrum“ 9389

## Verbands-Nachrichten.

(Mitgeteilt vom Verbandssekretär).

Die **Zensurfrage** wird für unser Gewerbe von stets grösserer Bedeutung, und es drängt sich die Notwendigkeit immer mehr auf, dass wir ihr unsere vollste Aufmerksamkeit widmen. Je tiefer man indessen in die Materie eindringt, je mehr muss man sich davon überzeugen, dass die Einführung der freiwilligen Zensur eine durchaus geschlossene Vereinigung der Interessenten der Filmbranche in der ganzen Schweiz, also ein festes Gefüge zur absoluten Voraussetzung hat. Haben wir nicht einen geschlosseneren Verband aller Interessenten als es bis jetzt der Fall war, so ist die freiwillige Zensur überhaupt unmöglich oder sie wird von Anfang an zu einem Zerrbild, das nichts taugt und in kurzer Zeit wiederzusammenbricht. Ein starker Verband in der ganzen Schweiz vermag allein die freiwillige Zensur ins Leben zu rufen, denn er bildet die unerlässliche Grundlage zu einem richtigen Funktionieren der Zensur.

Einem hochgeschätzten Mitgliede der in Zürich von den Behörden amtlich eingesetzten Zensurkommission verdanken wir die nachstehenden Ausführungen über die Materie, die wir den Mitgliedern und allen sonstigen Interessenten im Verbandsorgan gerne zur Kenntnis bringen. Der Verfasser teilt darin durchaus unsere Ueberzeugung, dass die Zensur nur dann mit Erfolg arbeiten kann, wenn sie für das ganze Land geschaffen wird und alle Interessenten in nachhaltiger Weise zur Mitwirkung herangezogen werden können. Dies ist aber nur bei grösserer Geschlossenheit der Beteiligten mög-

lich, und das beste Mittel zur Erreichung dieses Ziels bildet unbedingt die Schaffung eines Berufs-Präsidiums oder des ständigen Sekretariates.

Doch vernehmen wir, wie sich der Verfasser zu der Sache äussert.

Die **Filmzensur**. Der Kampf gegen die in den letzten Jahren zahlreicher auftretenden Schundfilme, die namentlich auf die Jugend schädlich einwirken, hat im Kanton Zürich einer Verordnung gerufen, die ausser der feuerpolizeilichen und gewerblichen Vorschriften, die Ueberwachung der Kinobetriebe auch bezüglich der vorgeführten Films fordert. Durch eine von der Polizeidirektion gewählte Kommission werden die Vorstellungen besucht und damit über die abrollenden Films eine Kontrolle ausgeübt, die seit der Zeit ihres Bestehens bald zur Ausmerzung einzelner Partien der Films, bald zum Verbot der Aufführung im Kanton Zürich geführt hat. Vieles ist seit Einführung dieser Kontrolle besser geworden, vieles bleibt noch zu tun übrig. Der Kino soll und muss auf eine Stufe gebracht werden, die in ihren Anforderungen weit höher geht, als es bis dahin üblich war. Er soll nicht nur unterhaltend, er soll auch belehrend wirken; er soll ausser den Vorstellungen mit Verbot des Kinderzutrittes, auch besondere Kindervorstellungen geben, in denen Anschauungsunterricht mit Humor abwechselt. Alle Films, die geeignet sind, verrohend auf die Zuschauer einzuwirken, die ungesunde



Sinnlichkeit erwecken, oder zu Verbrechen anreizen müssen von der Bildfläche verschwinden.

Können wir dieses Ziel erreichen und welche Mittel sind zur Ausführung notwendig und anwendbar?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die im Kanton Zürich geübte Zensur wohl für das Gebiet des Kantons sanierend einwirkt, dass sie aber diejenigen Wirkungen nicht auszulösen vermag, die eine Filmzensur haben sollte; dazu ist das Gebiet eines Kantons zu klein. Wenn die Filmzensur ihren Zweck voll erfüllen soll, so muss sie Nachwirkung auf die Filmfabrikation haben. So gut wie das Publikum für gute Filme erzogen werden muss, so gut soll auch der Filmfabrikant dazu gezwungen werden, nur gute Filme zu produzieren. Dieser Erfolg kann aber nur mit vereinten Kräften erzielt werden und zwar durch Zentralisierung der Zensur. Je grösser der Kreis ist, der eine nach gleichen Grundsätzen arbeitende Zensur umfasst, desto grösser wird der Einfluss auf den Filmfabrikanten sein und desto eher wird sich dieser mit seinen Produkten, nach den durch die Zensur vertretenen Grundsätzen richten müssen. Wenn sich eine feste Praxis gebildet hat, so werden die Filmfabrikanten von vorneherein wissen, welche Filme auf Zulassung rechnen dürfen und welche nicht und alsdann in ihrem eigenen Interesse nur solche Filme herstellen, die einwandfrei sind.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist sowohl ein Zusammenarbeiten der einzelnen kantonalen Behörden, als auch die Mitwirkung der Kinobesitzer notwendig. Zu einer eidgen. Kontroll-Kommission die wohl vorderhand nur auf freiwilligem Wege zustande kommen dürfte sollten ausser den von den Behörden zu wählenden Mitgliedern, auch die Kinobesitzer vertreten sein. Als Zensoren sind am Besten ausgesuchte Verwaltungsbeamte zu bestimmen, die einen weiten Blick haben. Die Filmzensur darf nur Leuten anvertraut werden, die eine reiche Erfahrung haben, vielseitig gebildet, taktvoll und im Stande sind, die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen, die das öffentliche Interesse an der Unterdrückung aller wirklichen Schundfilme wahrnehmen, aber auch unnütze Schädigungen der Interessen des Lichtspielgewerbes, kleine schulmeisterliche Bemängelungen vermeiden. Es soll auch eine allzustarke Bevormundung gegenüber Erwachsenen vermieden werden. Filme, die nur Erwachsenen gezeigt werden sollen, wären nur zu eliminieren, wenn durch ihre Vorführung die Gesundheit der Zuschauer geschädigt, oder die öffentliche Ordnung gestört würde, insbesondere durch Verrohung der Zuschauer, durch Erregung der Sinnlichkeit oder durch Anreiz zu Verbrechen. Für Prüfung der Filme für Jugendvorführungen wäre dagegen ein strengerer Massstab anzuwenden und alle Filme auszumerzen, von denen eine ungünstige Einwirkung auf das Seelenleben der Kinder befürchtet wird, oder die geeignet sind, die Phantasie der Kinder in ungünstigem Sinne zu beeinflussen. Bei diesen Filmen dürfen pädagogische und wohl auch ästhetische Gesichtspunkte nicht in die Wagschale fallen.

Die Zentralisierung der Filmzensur auf ein grösseres Gebiet hat den Vorteil, dass weit gleichmässiger gearbeitet wird, und dass die jetzt gar nicht seltenen, oft durchaus unbegründeten Widersprüche zwischen den Entscheiden verschiedener Zensoren wegfallen. Dann dürfte der Fall mehr vorkommen, dass ein Film von drei und mehr Kontrollmitgliedern unbeanstandet in verschiedenen Kinos gespielt wird, um plötzlich verboten zu werden, weil ein Zensor mit engerer Auffassung den Film auf die schwarze Liste setzt. Wir verhehlen uns die Schwierigkeiten einer Zentralisation der Filmzensur nicht, sie liegen in örtlichen und sprachlichen Verschiedenheiten, sie dürften aber überbrückbar sein. Oertliche Schwierigkeiten können im Erné wohl nicht bestehen, da das Publikum der Lichtspielhäuser allerorts, was Urteilsfähigkeit, Beeinflussbarkeit und Entwicklung der Intelligenz anbelangt, im wesentlichen dasselbe ist und daher die Grenzen der Zensur sich sogar über unser Vaterland hinaus erstrecken könnten. Auch die sprachliche Verschiedenheit sollte kein Hindernis bilden; für den Text existieren jetzt schon zweisprachige Filme, das bleibt Bild, wo immer es aufgeführt wird. Wohl mag die Aufflaxung im lateinischen Sprachgebiet eine etwas freiere sein, als die des deutschen Sprachgebietes, sie ist aber nicht so verschieden, dass nicht auch da ein Zusammenarbeiten möglich wäre.

An die Behörden, nicht minder aber auch an die Besitzer der Lichtspieltheater richtet sich der Appell, ihr Möglichstes an einem erspriesslichen Zusammenarbeiten beizutragen und dazu Hand zu bieten, dass eine Kontrollzensur grösseren Umfangs geschaffen wird. Die Hebung des Filmwertes bedeutet für den Kinobesitzer nicht wie irrtümlich angenommen wird, einen Rückgang der Eintrittsgelder, sie wird vielmehr zu einer Xuelle vermehrter Einnahmen werden, sobald nicht durch Spiel minderwertiger Filme der Besucher vom Kino ferngehalten wird. Die Behörden aber haben alle Ursache, den Lichtspieltheatern ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Vorführung guter Filme zu unterstützen, und dadurch indirekt den Besuch der Kinos zu fördern; ist doch der Besuch eines Lichtspieles im geräumigen, gut gelüfteten und gut erwärmten Lokal, ohne Nikotin und Alkohol, dem Aufenthalt in muffigen, mit Tabaksqualm erfüllten Wirtschaften zweifelhafter Güte weit vorzuziehen. Das Bedürfnis nach Zerstreung ist nun einmal vorhanden; arm und reich, hoch und niedrig will sich ausser der Arbeitszeit ein Vergnügen gönnen. Diesem Begehren entgegenzutreten wäre resultatlos; dasselbe aber auf Bahnen zu leiten, die in moralischer und physischer Beziehung keine Gefahren in sich schliessen, die Pflicht aller derer, denen Volkswohlfahrt am Herzen liegt.

## Bei Bestellungen

bitten wir freundl. unsere Inserenten zu berücksichtigen und sich auf unsere Zeitung zu beziehen. . . . .